

2427 022

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 145/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Jonas K [REDACTED] ,
[REDACTED] G [REDACTED] , J [REDACTED] Straße [REDACTED]**

**- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -**

g e g e n

**Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Str. 186,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 2. Oktober 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht ein Recht des Klägers, die anerkannte Kapitalentschädigung durch die Rente zu ersetzen, verneint hat, führen nicht zur Zulassung der Revision. Die Einwände der Beschwerde sind unbegründet.

Das Kammergericht geht davon aus, daß der Berufschadensanspruch durch den Vergleich vom 25. Januar 1961 über 5.000 DM Kapitalentschädigung endgültig geregelt wurde. Diese Auslegung verantwortet der Tatrichter (vgl. BGH RZW 1972, 231). Damit handelt es sich um einen Fall

- 3 -

der Überleitung; das Wahlrecht regeln die Vorschriften in Art. III Nr. 3 mit Nr. 4 Abs. 2 BEG-SchlußG. Das Berufungsurteil stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit der Entscheidung RZW 1971, 351 überein. Da nur ein erneutes Wahlrecht nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-SchlußG in Frage steht, bestimmt Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG die Frist zu dessen Ausübung. Art. III Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 BEG-SchlußG ist schon deshalb nicht anwendbar, weil hier vor Verkündung des BEG-Schlußgesetzes ein Anspruch auf Kapitalentschädigung zuerkannt worden ist (vgl. BGH RZW 1975, 117; U.v.20.5.1976 - IX ZR 6/75). Innerhalb der Frist zum 30. September 1966 ist keine Erklärung des Klägers bei der Behörde eingegangen, die unmißverständlich seinen Willen ausdrückt, die zuerkannte und noch zustehende Kapitalentschädigung durch die Rente zu ersetzen; das ist erst am 1. September 1967 geschehen. Wiedereinsetzung in die verstrichene Frist findet nicht statt (BGH RZW 1973, 189; 196); die Grundsätze über die Abhilfe sind nicht anwendbar (BGH RZW 1975, 61; 117).

Daß die Entschädigungsbehörde im Verwaltungsverfahren den Rentenanspruch in Verkenennung der Rechtslage nicht an der Verströmung der Wahlfrist hatte scheitern lassen, ist unerheblich. Die Behörde kann - von den gesetzlich geregelten, hier nicht vorliegenden Ausnahmen abgesehen - weder durch die Bescheidbegründung noch durch ein sonstiges Verwaltungshandeln ganz förmliche oder sachliche



- 4 -

Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs für die
Entschädigungsgerichte bindend festlegen und damit
ihrer Entscheidung entziehen (vgl. BGH U.v.10.7.1973
- IX ZR 142/74).

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)